

04.12.2020
658.40 - 221.Ba

Ablauf und Vorgehen bei der Einführung eines Bewohnerparkens

- **Grundsatz**

Öffentliche (Verkehrs-)Flächen können nicht ohne weiteres und ohne besondere Notwendigkeiten der allgemeinen Öffentlichkeit entzogen werden.

- **Nachweis von Notwendigkeiten**

Um Bewohnerparken einführen zu können ist der Nachweis der Notwendigkeit erforderlich. Der reine Augenschein oder Stimmen aus der Bevölkerung reichen dazu nicht aus. → Eine Parkraumanalyse ist zwingend erforderlich.

Für das Gebiet Paradiesle wurde durch das Ingenieurbüro Richter-Richard im Jahr 2011 eine Parkraumanalyse durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass Handlungsbedarf besteht und ein Bewohnerparken gerechtfertigt wäre.

- **Räumliche Ausdehnung**

Würde in nur einem Quartier Bewohnerparken eingeführt werden, käme es mit Sicherheit zu Verdrängungseffekten in die direkt angrenzenden Quartiere ohne Regelung. Die Verwaltung sowie das Ingenieurbüro Richter-Richard sind sich einig, dass bei einer Einführung deshalb alle Quartiere um die Altstadt mit einbezogen werden müssen.

- **Voraussetzungen für Bewohnerparken** (nach VwV-StVO zu §45 (1-1e))

- Mangel an privaten Stellflächen
- Erheblicher allgemeiner Parkdruck
- Bewohner finden regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Fahrzeug
- Bereich nicht größer als 1000 m
- Nahbereich, der von Bewohnern zum Parken aufgesucht wird
- Werktags von 9-18 Uhr nicht mehr als 50% reservierte Parkfläche für Bewohner
- In der übrigen Zeit nicht mehr als 75% reservierte Parkflächen für Bewohner

- **Praktische Vorbereitung und Umsetzung**

- Ermittlung der Parkmöglichkeiten im Straßenraum (maximale legale öff. Stellplätze)
- Parkraumanalyse (Belegung und Parkdauer) an 2 Tagen bzw. in zwei Schritten
 1. Schritt: Analyse nach Fertigstellung/Bezug Henriettengarten
 2. Schritt: Analyse nach Fertigstellung/Bezug Steingauquartier
- Definierung der Bereiche in den Quartieren für Bewohner und Bereiche für weiterhin öffentliches Parken und Zeiträume (z.B. Parkscheibe 4h 7-18 Uhr)
- Festlegung der Rahmenbedingungen für Bewohner (max. Anzahl an Parkausweisen, Gebühr)
- Konkrete Umsetzung durch Aufstellen der Schilder und ggf. Straßenmarkierungen

Randnotiz zur Begrifflichkeit:

Gängiger Begriff ist oft nach wie vor „Anwohnerparken“. Fachlich richtig wäre aber „Bewohnerparken“. 1998 hat das Bundesverwaltungsgericht die Begriffe Anwohnerparken und Bewohnerparken näher definiert. Auszug aus Wikipedia (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bewohnerparken>):

Umbenennung in Bewohnerparken



Schild Bewohnerparken in Mannheim, die Buchstaben „An“ wurden mit „Be“ überklebt

Im Mai 1998 wurde die Praxis, großflächige Anwohnerparkzonen zuzuweisen, wie sie bis dahin häufiger in Großstädten praktiziert worden war, durch das Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt. Grund dafür war, dass der „Begriff des Anwohners [...] eine enge räumliche Verbindung zwischen Wohnung und Pkw-Abstellort“ verlangt. Damit hätten sich Anwohnerparkzonen in der Regel nicht über „mehr als zwei bis drei Straßen“ erstrecken dürfen. Die entsprechende Rechtsgrundlage zur Anordnung von flächenhaften Parkbevorrechtigungen für Anwohner war damit nicht vorhanden.^[2] Der Gesetzgeber änderte daraufhin das Straßenverkehrsgesetz und ersetzte den Begriff „Anwohner“ durch „Bewohner“.^[3] In der Folge änderte dann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Straßenverkehrsordnung entsprechend.^[4] Um der Umbenennung Rechnung zu tragen, mussten bundesweit alle „Anwohner“- in „Bewohner“-Schilder geändert werden. Vielerorts geschah dies aus Kostengründen durch einfaches Überkleben der Buchstaben „An“ durch „Be“.